



Antrag der Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit
(vom 25. Januar 2016)

**Antrag 53/2015 des Stadtrates:
Beschlussentwurf zur Motion 592/2014 von Cla Famos (FDP) und Hans Keel (SVP) be-
treffend „Sinnvolle Parkierungsverordnung für Uster“**

Die Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit beschliesst mit 9:0 Stimmen
dem Gemeinderat zu beantragen:

1. Es wird nachstehende Parkierungsverordnung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Stadt Uster wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

1. die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
2. eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums;
3. die Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze.

³ Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt nicht schematisch flächendeckend, sondern richtet sich nach den Bedürfnissen in den jeweiligen Quartieren.

⁴ Parkfelder werden nur dort markiert, wo sie aus Gründen der Verkehrstechnik oder Verkehrssicherheit gerechtfertigt sind.

Art. 2 Parkierungszonen

¹ Das Stadtgebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

-«Parkieren gegen Gebühr»:

1. Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder andern Kontrollmitteln;
2. Zeitlich unbeschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung;

-«Blaue Zone»:

1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
2. Zeitlich unbeschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarten;

-«Weisse Zone»:

1. Gebührenfreies Parkieren während der signalisierten Höchstparkzeit mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
2. Zeitlich unbeschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarten;

-Übriges Stadtgebiet: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Uster» im Anhang 1 zu dieser Verordnung.

³ Der Stadtrat kann neue Parkierungszonen anordnen oder bestehende Parkierungszonen ausdehnen, sofern dies zum Schutz der Anwohner notwendig ist. Die Ausdehnung der Gebührenpflicht setzt voraus, dass die mildere Massnahme der Parkzeitbeschränkung (Blaue oder Weisse Zone) nicht zielführend erscheint.

Art. 3 Parkierungsdauer

Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Stadtrat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.

B. Parkieren gegen Gebühr

Art. 4 Gebührenpflichtige Parkierungszeiten

¹ Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt werktags von 08:00 bis 20:00 Uhr. Während der übrigen Zeit darf unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Nachtparkierung gebührenfrei parkiert werden.

² Der Stadtrat kann für öffentliche Parkierungsanlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, namentlich für die Parkplätze am See, bei den Sportanlagen oder am Bahnhof, die gebührenpflichtigen Zeiten ausdehnen.

³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Stadtrat auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.

Art. 5 Gratisparkzeit

Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen gilt eine Gratisparkzeit von 30 Minuten. Ausgenommen sind Parkplätze mit einer Höchstparkzeit von längstens 30 Minuten.

Art. 6 Parkgebühr

¹ Die Parkgebühr beträgt für jede angebrochene Stunde **mindestens** Fr. 1.00. **Der Stadtrat legt die Höhe der Parkgebühren für die verschiedenen Parkierungszonen im Gebührenreglement der Stadt Uster fest.**

² Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.

C. Parkieren mit Parkkarten

Art. 7 Grundsatz

¹ Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (Blaue und Weisse Zone) und zum zeitlich unbeschränkten, gebührenfreien Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern.

² Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen erteilt.

³ Eine Parkkarte kann mit höchstens zwei Kontrollschildnummern versehen werden, gewährt aber nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht ist.

⁴ Die Parkkarte befreit den Fahrzeughalter nicht von der Pflicht, für das regelmässige Parkieren nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen eine separate Nachtparkierungsbewilligung gemäss Art. 19 einzuholen.

⁵ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

⁶ Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten entschädigungslos auch für Inhaber einer Parkkarte.

Art. 8 Bezug von Parkkarten

¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Bezugsberechtigung gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

³ Entfällt die Bezugsberechtigung oder ändern sich die auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen, ist dies der Stadtpolizei innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 9 Räumlicher Geltungsbereich der Parkkarten

Eine Parkkarte gilt nur für die auf ihr bezeichnete(n) Zone(n) oder Parkplätze.

Art. 10 Zeitlicher Geltungsbereich der Parkkarten

¹ Parkkarten werden als Tagesparkkarten oder Dauerparkkarten für einen bis zwölf Monate ausgegeben.

² Eine Tagesparkkarte ist am Ausstellungstag (00 – 24 Uhr) bis 08 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.

³ Ablaufende Dauerparkkarten werden von der Stadtpolizei automatisch für eine weitere Periode von gleicher Zeitdauer erneuert, sofern die bezugsberechtigte Person nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf die Verlängerung verzichtet.

Art. 11 Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten

¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit ohne Weiterungen:

- a) nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer;
- b) wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht;

c) bei missbräuchlicher Verwendung.

² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden.

³ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungslos eingezogen.

Art. 12 Beschränkung der Anzahl Parkkarten

Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung, kann der Stadtrat die Anzahl der Parkkarten generell, für einzelne Kategorien oder für bestimmte Zonen beschränken.

Art. 13 Handwerker- und Serviceparkkarten

¹ Handwerker, Serviceleute und dergleichen erhalten für leichte Motorwagen eine Parkkarte für alle Zonen.

² Die Parkkarten werden nur für Fahrzeuge erteilt, die unmittelbar gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

³ Die Parkkarte darf nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit eingesetzt werden.

Art. 14 Parkkarten für medizinische Notfall- und Betreuungsdienste

¹ Ärzte sowie medizinisches Pflege- und Betreuungspersonal erhalten eine Parkkarte.

² Die Parkkarte darf nur zur Hilfeleistung in medizinischen Notfällen oder für die Dauer von Hausbesuchen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eingesetzt werden.

Art. 15 Anwohnerparkkarten und Besucherparkkarten

¹ Für das zeitlich unbefristete Parkieren in der Blauen und Weissen Zone werden Anwohnerparkkarten ausgegeben.

² Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil innerhalb einer Parkierungszone mit Parkzeitbeschränkung liegt und eine Parkierung auf dem Grundstück der Wohn- bzw. Geschäftsliegenschaft nicht möglich ist:

a) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Uster für jeden auf ihren Namen und ihre Ustermer Adresse eingelösten leichten Motorwagen;

b) In der Stadt Uster ansässige Betriebe für jeden auf ihren Namen und ihre Ustermer Adresse eingelösten leichten Motorwagen.

³ Bezugsberechtigte Personen und Betriebe gemäss Abs. 2 können für ihren Besuch oder ihre Kundschaft Tagesparkkarten beziehen.

Art. 16 Vereinsparkkarten

¹ Vereine, insbesondere Sportvereine, erhalten für ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre und Trainer unter dem Titel „Vereinsunterstützung“ unentgeltlich eine vom Stadtrat festzulegende Anzahl Parkkarten.

² Die Parkkarte darf nur während und zum Zweck der Vereinstätigkeit eingesetzt werden.

Art. 17 Sonderparkkarten

¹ Der Stadtrat kann weitere Parkkartenkategorien festlegen für:

- a) Personengruppen, die von der Parkraumbewirtschaftung im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 13 - 15;
- b) einzelne Parkplätze, auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung.

² Inhalt und Umfang der Berechtigung richten sich nach den auf den Parkkarten vermerkten Bestimmungen.

³ Die vom Stadtrat beschlossenen Parkkartenkategorien werden im Anhang 2 aufgeführt.

Art. 18 Gebühren

¹ Parkkarten gemäss der vorliegenden Verordnung sind gebührenpflichtig.

² Der Stadtrat legt die Höhe der Gebühren im Gebührenreglement der Stadt Uster fest.

D. Nachtparkieren

Art. 19 Bewilligungspflicht

¹ Wer ein Motorfahrzeug, Wohnwagen oder Anhänger regelmässig nachts zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abstellt, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.

² Die Voraussetzung der Regelmässigkeit ist gegeben, wenn das Motorfahrzeug, der Wohnwagen oder der Anhänger über einen Zeitraum von mindestens einem Monat wenigstens zweimal pro Woche nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abgestellt wird.

³ Die Voraussetzung der Regelmässigkeit wird vermutet, wenn das Motorfahrzeug, der Wohnwagen oder der Anhänger an drei aufeinander folgenden oder an vier von fünf aufeinander folgenden, in der Regel monatlich stattfindenden Kontrollen auf dem öffentlichen Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abgestellt gesichtet wird.

⁴ Besitzer von Motorfahrzeugen, Wohnwagen oder Anhänger mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Uster gelten als bewilligungspflichtig, solange sie den Nachweis für eine Abstellmöglichkeit auf Privatgrund nicht erbringen können. Wer über einen privaten Abstellplatz verfügt aber trotzdem auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen parkiert, fällt unter die Gebührenpflicht von Abs. 1.

Art. 20 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung gilt mit der Bezahlung der Gebühr für jeweils drei Monate als erteilt.

Art. 21 Umfang der Bewilligung

¹ Die Bewilligung gestattet dem Inhaber oder der Inhaberin das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen während der Nacht im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Die Bewilligung befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.

⁴ Die Stadt Uster haftet nicht bei Beschädigungen am Fahrzeug oder bei Diebstahl.

⁵ Der Stadtrat kann aus zureichenden Gründen, namentlich bei einem ungenügenden Parkplatzangebot oder zum Schutz der Quartierbevölkerung, einschränkende Vorschriften für das Abstellen von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen, Anhänger und dergleichen erlassen.

Art. 22 Meldepflicht

Wer neu eine Bewilligung im Sinne von Art. 19 benötigt, hat dies der Stadtpolizei innert 14 Tagen zu melden.

Art. 23 Gebühren

¹ Für die Bewilligung gemäss Art. 19 ist eine vom Stadtrat festzulegende Gebühr zu entrichten.

² Die Gebühr wird vierteljährlich im Voraus erhoben.

³ Die Gebühr ist solange geschuldet, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Wer keine Bewilligung mehr braucht, kann bereits bezahlte Gebühren für volle Kalendermonate zurückfordern.

⁴ Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen.

E. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung ist die Stadtpolizei zuständig.

Art. 25 Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) der Meldepflicht gemäss Art. 8 Abs. 3 nicht nachkommt,
- b) ohne gültige Bewilligung ein Motorfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen Anhänger regelmässig nachts zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abstellt (Art. 19),
- c) der Meldepflicht gemäss Art. 22 nicht nachkommt,
- d) gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht gemäss Art. 19ff. betrauten Organen unwahre Angaben macht,

- e) die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte gemäss Art. 7ff. mit unwahren Angaben erschleicht,
- f) eine ungültige Parkkarte gemäss Art. 7ff. verwendet,
- g) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte genannt sind, verstösst.

² Der Stadtrat legt für einfache Fälle einen Ordnungsbussenbetrag fest.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

- 2. Der Stadtrat setzt die Parkierungsverordnung nach rechtskräftigem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.**
- 3. Es wird ein einmaliger Kredit in der Höhe von Fr. 135'000.00 für die Umsetzung der Parkierungsverordnung genehmigt.**
- 4. Es wird ein jährlich wiederkehrender Kredit in der Höhe von Fr. 100'000.00 für den Vollzug der Parkierungsverordnung genehmigt.**
- 5. Die Motion 592/2014 wird abgeschrieben.**
- 6. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Die Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit beschliesst mit 8:1 Stimmen dem Gemeinderat zu beantragen:

Zustimmung zum redaktionell geänderten Antrag des Stadtrates.

Referent: Giuseppe Biacchi (SVP)

Für die Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit
Präsident Matthias Bickel (FDP)
Sekretär Daniel Reuter

./.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission
(vom 1. Februar 2016)

**Antrag 53/2015 des Stadtrates:
Beschlussentwurf zur Motion 592/2014 von Cla Famos (FDP) und Hans Keel (SVP) be-
treffend „Sinnvolle Parkierungsverordnung für Uster“**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Änderungsanträgen der Kommission öffentliche Dienste und Sicherheit jeweils mit 8:0 Stimmen (abwesend 1) zugestimmt. Schlussabstimmung: Zustimmung zum geänderten Antrag des Stadtrates mit 8:0 Stimmen (abwesend 1).

Referent: Giuseppe Biacchi (SVP)

Für die Rechnungsprüfungskommission
Präsident Markus Ehrensperger (SVP)
Sekretär Daniel Reuter

Behandlung im Gemeinderat: 8. Februar 2016